

Neue Festbeträge zum 1. September 2009 Tabellenkalkulationsblatt mit Preisdifferenzen

Für rund 7.000 PZN sind zum 1. September 2010 die Festbeträge abgesenkt worden.

Wegfall der Zuzahlungsfreistellung: Handzettel mit

Durch die Absenkung der Festbeträge zum 1. September 2010 sind für ca. 3.000 bisher zuzahlungsfreie Arzneimittel die Voraussetzungen für eine Freistellung von der Zuzahlung nicht mehr gegeben.

In Verbindung mit den vorangegangenen Absenkungen der Festbeträge hat sich die Gesamtzahl der von der Zuzahlung freigestellten Arzneimittel binnen Jahresfrist von etwa 10.000 auf rund 5.000 halbiert. Ab 1. September 2010 sind 5.524 von 30.317 Arzneimitteln, die einem Festbetrag unterliegen, von der Zuzahlung befreit (18,2 %). Ein Jahr zuvor waren es noch 10.550 von 29.230 Packungen (36,1 %). Zum 1. August 2010 waren 8.416 von 30.372 Medikamenten zuzahlungsfrei (27,7 %).

Vor diesem Hintergrund besteht derzeit verstärkter Informationsbedarf bei Patienten, die nun eine Zuzahlung für ihr bisher zuzahlungsfreies Arzneimittel leisten müssen. Als Anlage zu diesem Rundschreiben erhalten Sie eine Kopiervorlage für Handzettel, die Sie im Gespräch unterstützend einsetzen können.

Zum Hintergrund:

Nach dem Sozialgesetzbuch müssen volljährige Patienten für Arzneimittel, die Ihnen vom Arzt zu Lasten einer Gesetzlichen Krankenkasse verordnet wurden, eine Zuzahlung in Höhe von zehn Prozent leisten. Die Zuzahlung beträgt mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro. Sie darf den Gesamtpreis des Mittels nicht übersteigen (§ 31 in Verbindung mit § 61 SGB V). Die Apotheke zieht die Zuzahlung für die Krankenkasse ein und leitet sie an diese weiter.

Das Sozialgesetzbuch sieht – neben der individuellen Befreiung des Patienten aufgrund einer Überschreitung der jährlichen Belastungsgrenze - zwei wichtige Ausnahmen von der Verpflichtung vor, eine Zuzahlung für Arzneimittel zu leisten:

- Arzneimittel, für die ein Festbetrag festgesetzt ist und deren Einkaufspreis mindestens **30 Prozent unter dem** (auf den fiktiven Einkaufspreis umgerechneten) **Festbetrag** liegt, kann der Spitzenverband Bund der Krankenkassen von der Zuzahlung freistellen (§ 31 Abs. 3 SGB V). Eine solche Freistellung gilt für **alle gesetzlichen Krankenkassen**. Derzeit sind bereits knapp zwanzig Prozent der Festbetragspräparate auf diese Weise von der Zuzahlung freigestellt (s.o.).
- Die **einzelne Krankenkasse** hat die Möglichkeit, Arzneimittel ganz oder zur Hälfte von der Zuzahlung freizustellen, wenn sie über diese Arzneimittel **Rabattverträge** abgeschlossen hat (§ 31 Abs. 3 SGB V). Eine solche kassenspezifische Freistellung von der Zuzahlung bzw. Ermäßigung der Zuzahlung gilt naturgemäß nur für die Abgabe dieser Arzneimittel an Versicherte dieser Krankenkasse.